

Verordnung über die Benützung von Anlagen und Räumlichkeiten sowie des öffentlichen Grundes

vom 19. Dezember 2024

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Zuständige Stellen	3
Art. 2 Allgemeine Pflichten	3
II. Nutzung Anlagen und Räumlichkeiten	4
Art. 3 Grundsätze für die Nutzung	4
Art. 4 Benützungszeiten	4
Art. 5 Benützung während den Schulferien	5
Art. 6 Öffnen und Schliessen	5
Art. 7 Koordinationskonferenz	6
III. Nutzung des öffentlichen Grundes	6
Art. 8 Bewilligungskriterien	6
Art. 9 Sorgfaltspflichten	6
IV. Feuerwerke	6
Art. 10 Sperrzeiten und Bewilligungspflicht	6
V. Benützung von Festmobiliar	7
Art. 11 Benützung von Festmobiliar	7
VI. Weitere Bestimmungen	7
Art. 12 Frist Gesuchseingaben	7
Art. 13 Grossveranstaltungen	7
Art. 14 Sicherheit	8
Art. 14a Brandschutz	8
Art. 15 Rücksichtnahme auf Anwohner	8
Art. 16 Abfallentsorgung	9
VII. Gebühren	9
Art. 17 Gebühren für die Nutzung von Anlagen und Räumlichkeiten	9
Art. 18 Ausnahmen von der Gebührenpflicht	11
Art. 19 Ausnahmen von der Gebührenpflicht bei gesteigertem Gemeingebrauch	12
Art. 20 Gebühren für Grossveranstaltungen	12

Art. 21	Gebühren für Feuerwerke	13
Art. 22	Gegenstand der Gebühr	13
Art. 23	Gebühren für ausserordentlichen Aufwand	13
Art. 24	Rückzug des Bewilligungsgesuchs und Verzicht auf Bewilligungsausübung	14
Art. 25	Sicherstellung	14
VIII.	Schlussbestimmungen	14
Art. 26	Aufhebung bisherigen Rechts	14
Art. 26a	Verpflichtung kostenloser Trainings für ortsansässige Vereine	14
Art. 27	Inkrafttreten	15

Der Gemeinderat Buchrain erlässt, gestützt auf § 4 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 (GG, SRL 150) und das Reglement über die Benützung von Anlagen und Räumlichkeiten sowie des öffentlichen Grundes vom 15. Mai 2022, folgende Verordnung über die Benützung von Anlagen und Räumlichkeiten sowie des öffentlichen Grundes der Gemeinde Buchrain:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zuständige Stellen

- ¹ Die zuständige Stelle ist bis auf die nachfolgenden Ausnahmen die Abteilung Finanzen der Gemeinde Buchrain. Sie ist insbesondere zuständig für
 - a. den Erlass und Vollzug von Benützungsordnungen;
 - b. die Erstellung von Belegungsplänen und die Entgegennahme von Reservationen;
 - c. die Erteilung der Bewilligungen nach Art. 4 des Reglements, vorbehältlich der Zuständigkeit der Abteilung Bau nach Art. 1 Abs. 2 dieser Verordnung.
- ² Die Abteilung Bau ist zuständig für
 - a. Bewilligungen zum gesteigerten Gemeindegebrauch gemäss Art. 6 Abs. 2 lit. a-c des Reglements;
 - b. Bewilligungen zur Sondernutzung gemäss Art. 7 des Reglements.
- ³ Falls mehrere Bewilligungen nach dem Reglement erforderlich sind, ist jene Stelle zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich der Schwerpunkt der beantragten Nutzung fällt.
- ⁴ Die Anlagewarte bzw. Anlagewartinnen sind zuständig für
 - a. den Betrieb und die Wartung der Anlagen und Räumlichkeiten und des zugehörigen Inventars;
 - b. die Übergabe und Rücknahme der Räumlichkeiten und Anlagen;
 - c. die Aufsicht und Reinigung der ihnen anvertrauten Anlagen und Räumlichkeiten sowie des öffentlichen Grundes. Insbesondere überwachen sie die Einhaltung der Benützungsordnungen und der Bewilligungsvorschriften. Dazu führen sie regelmässig Kontrollgänge durch.
 - d. die Einhaltung und Durchsetzung der anwendbaren Brandschutzvorschriften. Sie nehmen in denen ihnen anvertrauten Anlagen und Räumlichkeiten die Funktion des Sicherheitsbeauftragten ("SIBE") Brandschutz wahr. Ihre Aufgaben werden in einem Pflichtenheft dokumentiert. Dazu gehört insbesondere die Prüfung der technischen Sicherheitseinrichtungen. Teile dieser Aufgaben können delegiert werden.

Art. 2 Allgemeine Pflichten

- ¹ Soweit Benützungsordnungen bestehen, sind diese zu befolgen.

- ² Anlagen und Räumlichkeiten sowie der öffentliche Grund und die entsprechenden Einrichtungen sind jederzeit sorgfältig zu behandeln. Verunreinigungen und Verschmutzungen sind durch die Nutzenden zu beseitigen.
- ³ Allfällige Schäden sind spätestens an dem auf die Nutzung folgenden Tag der zuständigen Stelle oder dem Anlagewart/der Anlagewartin zu melden.
- ⁴ Die anwendbaren Brandschutzvorschriften sind einzuhalten.

II. Nutzung Anlagen und Räumlichkeiten

Art. 3 Grundsätze für die Nutzung

- ¹ Bei der Nutzung von Anlagen und Räumlichkeiten haben Ortsansässige Vorrang. Als ortsansässig gelten:
 - a. Vereine i.S.v. Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in der Gemeinde Buchrain, die Statuten und Mitgliederliste vorlegen, eine regelmässige Vereinstätigkeit gemäss Statuten ausüben und deren Aktivmitglieder mindestens zur Hälfte ihren Wohnsitz in der Gemeinde Buchrain haben;
 - b. Vereine, deren Vereinssitz sich seit über zehn Jahren in Buchrain befindet und die hier eine regelmässige Vereinstätigkeit ausüben;
 - c. weitere Organisationen, Institutionen, Parteien, Stockwerkeigentümer- und Hauseigentümergeinschaften sowie Strassengenossenschaften mit engem Bezug zu Buchrain;
 - d. Unternehmen mit Sitz in Buchrain, soweit es sich um Nonprofit-Anlässe handelt, mit denen keine Einnahmen erzielt werden;
 - e. Privatpersonen mit Wohnsitz in der Gemeinde Buchrain.

Art. 4 Benützungszeiten

- ¹ Bewilligungen zur Nutzung von Anlagen und Räumlichkeiten können während folgenden Benützungszeiten erteilt werden:

- von Montag bis Freitag	von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr
- Samstag	von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr
- Sonntag	von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr
- ² Durch Benützungsordnung können für bestimmte Anlagen und Räumlichkeiten andere Benützungszeiten festgelegt werden.
- ³ Auf Gesuch hin kann die zuständige Stelle von den Benützungszeiten abweichen.
- ⁴ Die gemeindeeigene Nutzung, namentlich der Schulbetrieb, darf durch die Nutzungen bzw. Aufstell- oder Abräumarbeiten nicht behindert oder gestört werden. Allfällige Beeinträchtigungen sind vorgängig mit der zuständigen Stelle abzusprechen.

- ⁵ Dauerbelegungen für regelmässige Nutzungen sind von Montag bis Freitag möglich, im Schulzentrum Dorf auch am Samstagmorgen. Massgebend sind die saisonalen Belegungspläne.
- ⁶ Meisterschaftsspiele, Turniere, Vereinsanlässe oder öffentlichen Veranstaltungen können zu Einschränkungen und Abweichungen bei den saisonalen Belegungsplänen führen.

Art. 5 Benützung während den Schulferien

- ¹ Während den Schulferien sowie an den gesetzlichen Feiertagen bleiben die Schulhäuser, Turnhallen und Duschanlagen grundsätzlich geschlossen. Die zuständige Stelle kann auf Gesuch hin Ausnahmen bewilligen. Die Ferienzeit beginnt und endet gemäss Ferienplan der Volksschule Buchrain.
- ² Im Schulzentrum Hinterleisibach stehen dem Fussballverein die definierten Garderoben während den Schulferien für die Benützung zur Verfügung.
- ³ Sonderregelungen für die Turnhallen und Garderoben:
 - a. Sommerferien: Während den ersten 4 Wochen der Sommerferien geschlossen, für die restlichen Wochen auf Anfrage nutzbar.
 - b. Herbstferien: Offen.
 - c. Weihnachtsferien: Vom 24. Dezember bis zum Wochenende vor Schulbeginn geschlossen.
 - d. Fasnachtsferien: Vom schmutzigen Donnerstag bis Aschermittwoch geschlossen.
 - e. Osterferien: Offen.
- ⁴ Vorbehalten bleiben Sperrungen infolge Unterhalts- und Reinigungsarbeiten.
- ⁵ Bei der Benützung von Anlagen und Räumlichkeiten während den Schulferien sind reduzierte Raumtemperaturen, eine eingeschränkte Warmwasseraufbereitung sowie die Nutzung ohne Garderoben-/Duscheinheiten in Kauf zu nehmen.
- ⁶ An den gesetzlichen Feiertagen bleiben die Sportanlagen grundsätzlich geschlossen. Die zuständige Stelle kann auf Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.

Art. 6 Öffnen und Schliessen

- ¹ Das Öffnen der Lokalitäten erfolgt 15 Minuten vor Benützungsbeginn, soweit die Benützerinnen und Benützer nicht über einen Schlüssel verfügen.
- ² Die Räume und Anlagen dürfen nur in Anwesenheit einer verantwortlichen Leitungsperson benützt werden. Diese hat anwesend zu sein, bis alle die Räume verlassen haben. Anschliessend müssen die Lokalitäten wieder abgeschlossen werden.
- ³ Der Anlagewart / die Anlagewartin ist berechtigt, in besonderen Fällen Ausnahmen zu gestatten. In diesen Fällen ist die zuständige Stelle zu informieren.

Art. 7 Koordinationskonferenz

- ¹ Die Vereine und Organisationen treffen sich auf Einladung der zuständigen Stelle alljährlich zu einer Koordinationskonferenz. Primäre Aufgabe dieser Koordinationskonferenz ist es, die geplanten Termine und Veranstaltungen zu koordinieren sowie die Termin- und Belegungspläne für die Benützung der Anlagen und Räumlichkeiten zu bereinigen.
- ² Nutzungsgesuche von Vereinen, die an der Koordinationskonferenz teilnehmen, haben in der Regel Vorrang.

III. Nutzung des öffentlichen Grundes

Art. 8 Bewilligungskriterien

- ¹ Gesuche für Bewilligungen zur Nutzung des öffentlichen Grundes werden insbesondere nach folgenden Gesichtspunkten beurteilt:
 - f. Eignung des Grundes und Auswirkung der beabsichtigten Nutzung auf die Umgebung;
 - g. öffentliche Sicherheit;
 - h. zu erwartenden Immissionen für Anwohnerinnen und Anwohner;
 - i. Umwelt-, Natur- und Denkmalschutz;
 - j. bereits erteilte Bewilligungen;
 - k. laufende Bauarbeiten.

Art. 9 Sorgfaltspflichten

- ¹ Die durch die bewilligungspflichtige Nutzung des öffentlichen Grundes verursachten Einschränkungen sind möglichst gering zu halten.
- ² Verschmutzungen und Verunreinigungen hat die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber auf eigene Kosten zu beseitigen.
- ³ Für Verschmutzungen, Verunreinigungen und Beschädigungen ist der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin verantwortlich und haftbar.

IV. Feuerwerke

Art. 10 Sperrzeiten und Bewilligungspflicht

- ¹ Zwischen 22:00 und 06:00 Uhr dürfen auf dem Gemeindegebiet keine pyrotechnischen Gegenstände verwendet werden. Ausgenommen sind die Nächte vom 31. Juli auf den 1.

August, vom 1. August auf den 2. August sowie vom 31. Dezember auf den 1. Januar. Die zuständige Stelle kann Ausnahmen bewilligen.

- ² Die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F3 und F4 gemäss Anhang 1 Ziff. 2 der SprstV (SR 941.411) ist bewilligungspflichtig. Keine Bewilligung benötigt die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F3 in den Nächten gemäss Abs. 1.
- ³ Über eine Bewilligung zum Abfeuern oder Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen ist der zuständige Polizeiposten durch die Bewilligungsbehörde zu informieren. Rückstände von pyrotechnischen Gegenständen sind fachgerecht zu entsorgen.

V. Benützung von Festmobiliar

Art. 11 Benützung von Festmobiliar

- ¹ Ortsansässige können Festmobiliar der Gemeinde Buchrain benützen. Auf die Benützung besteht kein Rechtsanspruch.
- ² Das Festmobiliar ist frühzeitig bei der zuständigen Stelle zu reservieren.
- ³ Im Übrigen wird die Benützung von Festmobiliar privatrechtlich geregelt.

VI. Weitere Bestimmungen

Art. 12 Frist Gesuchseingaben

- ¹ Bewilligungsgesuche sind mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich an die zuständige Stelle zu richten.
- ² Gesuche für Grossanlässe sind mindestens zwei Monate im Voraus schriftlich an die zuständige Stelle zu richten.
- ³ Wird das Gesuch nicht innert der festgesetzten Frist eingereicht, besteht keine Gewähr auf Behandlung des Gesuchs.

Art. 13 Grossveranstaltungen

- ¹ Einem Gesuch für Grossveranstaltungen sind beizulegen:
 - a. ein detaillierter Veranstaltungsbeschrieb mit einem Situationsplan;
 - b. ein Sicherheits- und ein Mobilitätskonzept;
 - c. den Nachweis über eine Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden.
- ² Die zuständige Stelle kann weitere Unterlagen und Nachweise verlangen.

Art. 14 Sicherheit

- ¹ Den Anweisungen der Sicherheitsorgane ist jederzeit Folge zu leisten.
- ² Die jeweils aktuellen Weisungen der Gebäudeversicherung des Kantons Luzern sind einzuhalten.

Art. 14a Brandschutz

- ¹ Für jede Veranstaltung ist neben dem Anlagewart oder der Anlagewartin eine sicherheitsverantwortliche Person zu bestimmen, die vor Ort für die Einhaltung der anwendbaren Brandschutzvorschriften zuständig ist. Teilt die Veranstalterin keine Person mit, ist dies die gesuchstellende Person und bei juristischen Personen, diejenige natürliche Person, die im Namen der juristischen Person das Gesuch stellt. Allfällige Kosten sind vom Veranstalter zu tragen.
- ² Die anwendbaren Brandschutzvorschriften sind einzuhalten. Dazu gehören namentlich
 - a) die anwendbare feuerpolizeiliche Rahmenbewilligung der Gebäudeversicherung Luzern;
 - b) die aktuelle Arbeitshilfe "Brandschutz bei Anlässen" der Gebäudeversicherung Luzern; und
 - c) weitere Prüfungs- und Aufsichtspflichten gemäss dieser Bestimmung.
- ³ Vor jeder Veranstaltung sind zu prüfen
 - d) Dekoration und ähnliche Einrichtungen (z.B. Vorhänge, Stoffe, Banner, Holzkonstruktionen), durch die Feuerwehr
 - e) zusätzliche technische Einrichtungen, durch den Anlagewart oder die Anlagewartin
- ⁴ Während jeder Veranstaltung ist die maximale Belegung einzuhalten und wenn erforderlich der Zutritt zu beschränken. Die für die Belegung erforderlichen Fluchtmöglichkeiten sind jederzeit freizuhalten.

Art. 15 Rücksichtnahme auf Anwohner

- ¹ Veranstalter und Veranstalterinnen von Anlässen sorgen dafür, dass Anwohnerinnen und Anwohner nicht unnötig belästigt werden.
- ² Auf Zugangsstrassen und Zugangswegen darf nicht parkiert werden.
- ³ Die ortsübliche Nachtruhe (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) ist einzuhalten. Die zuständige Stelle kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 16 Abfallentsorgung

- ¹ Für die Entsorgung von Abfällen ist der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin zu seinen Lasten verantwortlich. Stofflich verwertbare Abfälle müssen separat entsorgt werden.

VII. Gebühren**Art. 17 Gebühren für die Nutzung von Anlagen und Räumlichkeiten**

- ¹ Die Grund- und Umsatzgebühren für die Nutzung von Anlagen und Räumlichkeiten betragen in Franken:

Gebührentarif Räume	Gebühr pro offiziellem Veranstaltungstag	
	Ortsansässige	Andere

Schulzentrum Dorf		
Mehrzweckraum	40.--	150.--
Klassenzimmer, Gruppenräume	40.--	100.--
Turnhalle (inkl. Foyer und Garderoben)	100.--	200.--
+ 5% Umsatzgebühr, berechnet vom Bruttoumsatz aus dem Wirtschaftsbetrieb und den Eintrittten, oder bei Partyservice Fr. 3.--/Person		

Schulzentrum Hinterleisibach		
Aula	100.--	300.--
Mehrzweckhalle (Doppeltturnhalle mit Bühne inkl. Foyer und Küche)	300.--	600.--
Foyer ohne Mehrzweckhalle	60.--	100.--
Küche Mehrzweckhalle	100.--	250.--
Hauswirtschaftsküche	60.--	150.--

Verordnung über die Benützung von Anlagen und Räumlichkeiten sowie des öffentlichen Grundes

Klassenzimmer, Gruppenräume	40.--	100.--
Garderoben-/Duscheneinheit	-.--	100.--
Gedeckte Pausenhalle	40.--	100.--
Hartplatz	40.--	100.--
Turnhalle Einzel inkl. 2 Garderoben-/ Duscheinheiten	100.--	200.--
Turnhalle Doppel inkl. 4 Garderoben-/ Duscheinheiten	150.--	300.--
Kunstrasenfeld oder Rasenspielfeld inkl. 2 Garderoben-/ Duscheneinheiten	150.--	300.--
Beachvolleyballfeld inkl. 2 Garderoben-/ Duscheinheiten	75.--	150.--
+ 7% Umsatzgebühr, berechnet vom Brutto- umsatz aus dem Wirtschaftsbetrieb und den Eintritten, oder bei Partyservice Fr. 4.--/Person		

Perlen		
Rasenspielfeld Perlen (ohne Garderoben / Duscheinheiten)	40.--	100.--

Spielturniere und Meisterschaftsbetrieb inkl. Wettkämpfe	
Turnhalle Einzel inkl. 2 Garderoben-/ Duscheinheiten	40.--
Turnhalle Doppel inkl. 4 Garderoben-/ Duscheinheiten	80.--
Kunstrasenfeld oder Rasenspielfeld inkl. 2 Garderoben-/ Duscheneinheiten	40.--
Beachvolleyballfeld inkl. 2 Garderoben-/ Duscheinheiten	40.--

Wüest-Huus	Gebühr	
	Ortsansässige	Andere
Wüest-Chäller:		
- kulturelle Ausstellungen	-.--	200.-- pro Woche
- Anlässe, Apéros, etc.	50.-- /h max. 150.--	50.--/h max. 300.--

Räumlichkeiten Tschann / Leumatt	Gebühr	
	Ortsansässige	Andere
Mehrzweckraum:		
Anlässe, Apéros, etc.	50.-- /h max. 150.--	50.--/h max. 300.--

Gemeindehaus	Gebühr	
	Ortsansässige	Andere
Kommissionszimmer	50.-- /h max. 150.--	50.--/h max. 300.--

- ² Gebühren für weitere, nicht aufgeführte Anlagen und Räumlichkeiten werden in Anlehnung an die obigen Ansätze durch die zuständige Stelle festgelegt.
- ³ Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, reduziert sich die Grundgebühr ab dem zweiten Tag auf 50%.
- ⁴ Die Anzahl gebührenfreier Aufstell- und Abräumtage wird durch die zuständige Stelle festgelegt.

Art. 18 Ausnahmen von der Gebührenpflicht

- ¹ Folgende Nutzungen von Anlagen und Räumlichkeiten sind von der Grundgebühr befreit:
- Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen ohne Eintritt, ohne Wirtschaftsbetrieb und ohne Kursgelder, mit Ausnahme von Spielturnieren und Meisterschaften von Erwachsenen (spezielle reduzierte Gebühr),
 - Trainings und Proben von ortsansässigen Vereinen,
 - Sitzungen und Versammlungen von ortsansässigen Vereinen, Organisationen, Institutionen, Parteien, Stockwerkeigentümer- und Hauseigentümergeinschaften sowie Strassengenossenschaften,

- d) Anlässe von Organisationen der Einwohnergemeinde Buchrain wie z.B. Musikschule, Feuerwehr, Jugendarbeit, etc.
 - e) Veranstaltungen von ortsansässigen Kinder- und Jugendvereinen für nicht kommerzielle oder gemeinnützige Veranstaltungen
- ² Die zuständige Stelle kann die Gebühr in weiteren Fällen reduzieren oder erlassen, insbesondere wenn es sich um eine gemeinnützige, wohltätige und sofern nicht gewerbsmässig politische, religiöse oder kulturelle Nutzung handelt.
- ³ Bei hohem internem Betreuungs- und Arbeitsaufwand bleibt die Erhebung einer Gebühr für ausserordentlichen Aufwand vorbehalten.

Art. 19 Ausnahmen von der Gebührenpflicht bei gesteigertem Gemeingebrauch

- ¹ Folgende Bewilligungen für den gesteigerten Gemeingebrauch sind von der Grundgebühr befreit:
- a) Kundgebungen;
 - b) Veranstaltungen von politischen Parteien sowie von Initiativ- und Abstimmungskomitees;
 - c) Veranstaltungen für die Quartierbevölkerung von nicht gewinnorientierten Organisationen;
 - d) Empfänge von Personen des öffentlichen Interesses;
 - e) Ortskirchliche Veranstaltungen, Prozessionen und Kirchweihfeste;
 - f) Sternensingen und Samichlausenauszüge;
 - g) Fasnacht;
 - h) Nicht kommerzielle oder gemeinnützige Veranstaltungen von Kinder- und Jugendvereinen;
 - i) Kunst- und Kulturausstellungen nicht gewinnorientierter Organisationen;
 - j) Unterhaltsmassnahmen an den kommunalen Infrastrukturen des öffentlichen Raumes;
 - k) Leitungen, die der Ver- und Entsorgung mit Gas, Wasser, Elektrizität, Wärme, etc. dienen.
- ² Die zuständige Stelle kann die Gebühr in weiteren Fällen reduzieren oder erlassen, insbesondere wenn es sich um eine gemeinnützige, wohltätige und sofern nicht gewerbsmässig politische, religiöse oder kulturelle Nutzung handelt.
- ³ Bei hohem internem Betreuungs- und Arbeitsaufwand bleibt die Erhebung einer Gebühr für ausserordentlichen Aufwand vorbehalten.

Art. 20 Gebühren für Grossveranstaltungen

- ¹ Die Gebühren für sportliche und kulturelle Grossveranstaltungen von Ortsansässigen richten sich nach den Ansätzen gemäss Art. 17 bis Art. 19.

- ² Bei übrigen Grossveranstaltungen von Ortsansässigen richten sich die Gebühren ebenfalls nach Art. 17 bis Art. 19. Die Umsatzgebühr beträgt jedoch 9%. Für den ersten Veranstaltungstag beläuft sich die Grundgebühr inkl. Umsatzgebühr in jedem Fall auf mindestens Fr. 2'000 und für jeden weiteren Veranstaltungstag auf mindestens Fr. 1'000.
- ³ Die Gebühren für sportliche und kulturelle Grossveranstaltungen von nicht Ortsansässigen richten sich grundsätzlich nach Art. 17. Die Umsatzgebühr beträgt jedoch 10%. Für jeden Veranstaltungstag beläuft sich die Grundgebühr inkl. Umsatzgebühr in jedem Fall auf mindestens Fr. 2'000.
- ⁴ Bei übrigen Grossveranstaltungen von nicht Ortsansässigen richten sich die Gebühren ebenfalls nach Art. 17. Die Umsatzgebühr beträgt jedoch 12%. Für jeden Veranstaltungstag beläuft sich die Grundgebühr inkl. Umsatzgebühr in jedem Fall auf mindestens Fr. 2'000.

Art. 21 Gebühren für Feuerwerke

- ¹ Die Gebühr für die Bewilligung zur Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F3 beträgt Fr. 100.
- ² Die Gebühr für die Bewilligung zur Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F4 beträgt Fr. 200.

Art. 22 Gegenstand der Gebühr

- ¹ Mit der Grundgebühr für die Nutzung von Anlagen und Räumlichkeiten sowie den gesteigerten Gemeingebrauch sind abgegolten:
- a) die Benützung der Anlagen und Räumlichkeiten bzw. des öffentlichen Grundes gemäss Bewilligung;
 - b) der im Rahmen der bewilligten Nutzung erwartbare Wasser- und Energieverbrauch;
 - c) der erwartbare Aufwand der Gemeinde für eine Feinreinigung nach Abgabe der Anlagen und Räumlichkeiten bzw. Freigabe des öffentlichen Grunds gemäss den Vorgaben von Reglement, Verordnung und Bewilligung.

Art. 23 Gebühren für ausserordentlichen Aufwand

- ¹ Als ausserordentlicher Aufwand im Sinne von Art. 20 des Reglements gelten insbesondere:
- a) der durch eine ungenügende Reinigung der Anlagen und Räumlichkeiten bzw. des öffentlichen Grundes und ihrer unmittelbaren Umgebung verursachte Aufwand;
 - b) besondere Arbeiten wie Abdeckung des Hallenbodens, Bestuhlung, Bühnenaufbau und -abbau, Montagen und Demontagen, Vorrichtungen für Spezialdekorationen;
 - c) Entsorgung von Sperrgut und anderen Abfällen.
- ² Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt pro Stunde CHF 60.

- ³ Die zuständige Stelle kann in Absprache mit der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller eine Pauschale festlegen.

Art. 24 Rückzug des Bewilligungsgesuchs und Verzicht auf Bewilligungsausübung

- ¹ Bewilligungspflichtige Nutzungen, die nicht mehr beansprucht werden, sind der zuständigen Stelle unverzüglich zu melden.
- ² Der Verzicht auf die Bewilligungsausübung hat spätestens zwei Wochen im Voraus zu erfolgen. Bei Grossveranstaltungen haben Annullationen schriftlich bis spätestens einen Monat vor der Veranstaltung zu erfolgen.
- ³ Wird ein Bewilligungsgesuch vor Erteilung der Bewilligung zurückgezogen oder rechtzeitig annulliert, kann eine Entschädigung für die entstandenen Umtriebe bis zur Hälfte der Gebühren erhoben werden. Bei verspäteter Annullation sind die Gebühren vollumfänglich zu entrichten.

Art. 25 Sicherstellung

- ¹ Die zuständige Stelle kann die Bewilligung mit der Bedingung verknüpfen, dass die mutmasslich zu leistenden Gebühren und übrigen Kosten sichergestellt werden.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 26 Aufhebung bisherigen Rechts

Aufgehoben werden:

- a) die Verordnung über die Benützung der Schul-, Sport- und Freizeitanlagen der Gemeinde Buchrain vom 19. November 2015;
- b) die Verordnung über die Vermietung von Festmobiliar vom 19. November 2015;
- c) die Gebührenverordnung über die Benützung der Schul-, Sport- und Freizeitanlagen vom 28. März 2019.

Art. 26a Verpflichtung kostenloser Trainings für ortsansässige Vereine

- ¹ Die Gemeinde Buchrain verpflichtet sich in den nächsten 10 Jahren (2025 – 2034) keine Gebühren für ortsansässige Vereine für Trainings einzuführen und somit die Sportanlagen in den kommenden 10 Jahren den ortsansässigen Vereinen für Trainings weiterhin kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Art. 27 Inkrafttreten

Diese überarbeitete Verordnung ersetzt die Verordnung vom 15. Dezember 2022 und tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Buchrain, 19. Dezember 2024

Gemeinde Buchrain

Namens des Gemeinderates

sig.

Ivo Egger

Gemeindepräsident

sig.

Philipp Schärli

Gemeindeschreiber